

53. 1. Ist der Rechtsgrundsatz, daß die weisungsmäßige Ausübung hoheitsrechtlicher Betätigung notwendig auch Beamten-eigenschaft im Innenverhältnis herbeiführt, ein allgemeiner reichsrechtlicher, in der Reichsverfassung begründeter?

2. Findet dieser Grundsatz trotz der Autonomie der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften auf die von ihnen in Betätigung von Hoheitsrechten beschäftigten Bediensteten Anwendung?

RVerf. Art. 129, 137.

III. Zivilsenat. Ur. v. 10. Januar 1933 i. S. Synagogengemeinde in E. (Bekl.) w. G. (Kl.). III 253/32.

I. Landgericht Essen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem RGZ. Bd. 133 S. 192 abgedruckten Urteil des erkennenden Senats. Das Berufungsgericht, an das die Sache zurückverwiesen worden war, hat nunmehr die Einrede der sachlichen Unzuständigkeit des Gerichts verworfen. Die Revision der Beklagten blieb erfolglos.

Gründe:

Der Berufungsrichter prüft zunächst, ob ein Beamtenverhältnis für den Kläger durch die Fundgebung eines auf seine öffentlich-rechtliche Anstellung gerichteten Willens der Beklagten geschaffen worden sei. In tatrichterlicher und daher der Nachprüfung in der Revisionsinstanz entzogener Würdigung und Auslegung der Vorgänge verneint er dies, bejaht dann aber, daß der Kläger hoheitsrechtliche Aufgaben erfüllt habe, und schließt hieraus — im Gegensatz zum Landgericht —, daß er durch die bloße Übertragung und Ausübung dieser obrigkeitlichen Befugnisse die Eigenschaft eines Beamten der Beklagten erlangt habe. Im einzelnen führt der Berufungsrichter hierzu aus:

Als nicht obrigkeitlich sei der reine Bürodienst des Klägers als Protokollführer in den Sitzungen des Vorstandes und der Repräsentantenversammlung der Beklagten, ferner seine Tätigkeit in der Wohlfahrtspflege anzusehen. Ob die Ausstellung der Wohlfahrtbescheinigungen einen obrigkeitlichen Urkundscharakter gehabt habe, möge dahingestellt bleiben. Dagegen müsse auf jeden Fall die Tätigkeit des Klägers im Kultussteuerverwesen, die auf der der Beklagten zustehenden Steuerhoheit beruht habe, als hoheitsrechtlich angesehen werden. Allerdings sei dies für das Festsehungsverfahren der Kultussteuer nicht anzunehmen; denn der Kläger habe lediglich die Kultussteuer mit den vom Gemeindevorstand der Beklagten beschlossenen Zuschlägen zur Reichseinkommen-, Lohn- und Vermögenssteuer nach den fertiggestellten Heberollen formlos festzusetzen gehabt. Im Festsehungsverfahren habe nur der Vorstand der Beklagten obrigkeitlich auftreten können. Die Ausfüllung der Kultussteuerbescheide habe somit keinen hoheitsrechtlichen Charakter besessen. Dagegen sei dem Kläger im Entrichtungsverfahren, einschließlich der Vollstreckung, eine obrigkeitliche Betätigung zugewiesen worden. Er habe die Einsprüche gegen die Kultussteuerbescheide entgegenzunehmen und, wenn sie mündlich eingelegt, protokollarisch zu beurkunden gehabt. Diese — auch nicht unwesentliche — Urkundstätigkeit sei obrigkeitlicher Natur gewesen. Das Gleiche gelte von der Zuständigkeit des Klägers im Vollstreckungswesen. Ihm habe obgelegen, die Pfändungsaufträge an den Vollstreckungsbeamten zu erteilen, ferner die Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse auszufertigen, welche Urkunden er mit dem amtlichen Dienstsiegel (einem Gummistempel): „Finanzamt E.-Stadt — Hilfskasse — Rendantur der Synagogengemeinde E.“ versehen.

habe; das amtliche Dienstiegel der Hilfskasse habe der Kläger allein in Verwahrung gehabt. Diese ihm als Leiter der Hilfskasse des Finanzamts obliegende Tätigkeit sei keine nebensächliche gewesen. Ein gesetzlicher Vorbehalt, wonach sie keinen Einfluß auf die Rechtsstellung des Klägers hätte haben sollen, liege nicht vor. Der Umstand, daß die Hilfskasse dem Finanzamt unterstanden habe, sei unerheblich, denn es komme nur darauf an, daß der Kläger als Beamter der Beklagten gehandelt habe, die ihn allein angestellt habe. Der kraft Rechtsnotwendigkeit eintretende Erwerb der Beamteneigenschaft bedeute auch bei Angestellten von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften nicht grundsätzlich eine Verletzung ihrer Autonomie nach Art. 137 Abs. 3 RVerf. Es liege kein Eingriff von außen her vor, sondern allein die Religionsgesellschaft werde tätig, wenn sie obrigkeitliche Befugnisse, insbesondere auf dem Gebiet der Steuererhebung gemäß ihrem Steuervorrecht, übertrage. Auch für Beamte von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften treffe der für die Begründung der Beamteneigenschaft durch Übertragung obrigkeitlicher Befugnisse maßgebende Grundgedanke zu, eine einheitliche Rechtsstellung der Beamten herauszubilden und dem Rechtsgrundsatz allgemeine Anerkennung zu verschaffen, daß mit der Wahrnehmung hoheitsrechtlicher Dienstverrichtungen, insbesondere der Ausübung öffentlich-rechtlicher Gewalt, nur Beamte betraut werden dürften.

Die Revision erhebt gegen diese Ausführungen verschiedene Angriffe. Sie stellt zunächst die Rechtspredung des Reichsgerichts über den notwendigen Erwerb der Beamteneigenschaft durch Übertragung obrigkeitlicher Befugnisse zur Nachprüfung. Des weiteren leugnet sie den hoheitsrechtlichen Charakter der Tätigkeit des Klägers, namentlich mit Rücksicht auf den auch nach Ansicht des Berufungsrichters rein privatrechtlichen Charakter des weit überwiegenden Teiles seiner Aufgaben. Vor allem verneint die Revision unter Verweisung auf die Ausführungen des Landgerichts und auf die im Schrifttum vertretenen Lehrmeinungen, daß die Grundsätze über den kraft Rechtsnotwendigkeit eintretenden Erwerb der Beamteneigenschaft auch auf die Angestellten der Religionsgesellschaften zu übertragen seien, da dieser Anwendung die durch Art. 137 Abs. 3 RVerf. den Religionsgesellschaften verliehene Autonomie entgegenstehe, insbesondere ihr Recht beeinträchtigt werde, nach ihrem Ermessen Bedienstete im privaten Angestelltenverhältnis zu beschäftigen.

Den Klagen der Revision ist der Erfolg zu versagen. Was zunächst die allgemeine Frage anbetrifft, ob Beamteneigenschaft auch ohne oder gegen den Willen des anstellenden öffentlichen Gemeinwesens durch die Übertragung hoheitsrechtlicher Aufgaben erworben werden kann, so mag lediglich auf das die gefestigte Rechtsprechung des Reichsgerichts wiederholende und gegenüber den Angriffen im Schrifttum bestätigende Urteil des erkennenden Senats in RGZ. Bd. 134 S. 17 verwiesen werden. Der Senat hat in seiner Rechtsprechung dargelegt, daß demjenigen, der weisungsgemäß und befugterweise eine obrigkeitliche Tätigkeit entfaltet, aus der Natur der Sache heraus Beamteneigenschaft nach außen zukommt, und daß mit dieser Beamtenstellung nach außen auch die Beamtenstellung nach innen untrennbar verknüpft ist, da die Amtsvollmacht nach außen — infolge der unzertrennbaren Einheit des Beamtenverhältnisses als solchen — nicht als ausscheidbarer Teil des gesamten Rechtsverhältnisses angesehen werden kann. An dieser Rechtsprechung hat der Senat auch in späteren Erkenntnissen festgehalten (vgl. u. a. RG-Urt. vom 2. Februar 1932 III 136/31, abgedr. HöchRspr. 1932 Nr. 1373, vom 5. Juli 1932 III 322/31 und vom 15. November 1932 III 140/32, inzwischen abgedr. RGZ. Bd. 138 S. 316). Zu einer Änderung dieser Rechtsprechung gibt auch das seit dem erstgenannten Erkenntnis erschienene Schrifttum keine Veranlassung. Daß die sog. preußische Sparnotverordnung vom 12. September 1931 (GS. S. 179) für den vorliegenden Fall keine Bedeutung hat, bei dem es sich, wie noch darzulegen sein wird, um Fragen allgemeiner reichsrechtlicher Grundsätze und der Autonomie der Religionsgesellschaften handelt, braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden. Dies verkennt auch die Revision nicht. Der Senat hat die Anwendung des vorerwähnten Grundsatzes nur insoweit eingeschränkt, als einerseits eine ganz nebensächliche oder bloß vorübergehende Tätigkeit die Beamteneigenschaft nicht begründen kann und andererseits eine „Nebentätigkeit“ unbeachtlich bleibt, für die ein Gesetz klar erkennen läßt, daß diese Nebentätigkeit wegen ihrer Nebensächlichkeit keine Einwirkung auf die Rechtsstellung des Bediensteten haben soll (RGZ. Bd. 106 S. 19, Bd. 112 S. 128, vgl. auch Bd. 125 S. 422 und Bd. 132 S. 68).

Die Ausführungen des Berufungsrichters, daß der Kläger weisungsgemäß und in nicht böllig bedeutungslosem Umfang obrigkeitliche Befugnisse ausgeübt habe, begegnen ebenfalls keinen recht-

lichen Bedenken. Der Kläger war nach den Feststellungen des Berufungsrichters Leiter der bei der Rendantur der Beklagten eingerichteten Hilfskasse des Finanzamts E.-Stadt und hat diese Tätigkeit auch für einen nicht unerheblichen Zeitraum, der sich über mehrere Jahre erstreckte, ausgeübt. Die genannte Kasse war auf Antrag der Beklagten, gemäß § 19 Abs. 2 RWbgD. (in der Fassung vom 13. Dezember 1919, RWBl. S. 1993) in Verbindung mit dem Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 9. November 1921 betr. die Antragstellung einer in Preußen belegenen Synagogengemeinde auf Übertragung der Verwaltung der Synagogensteuern gemäß § 19 Abs. 2 RWbgD. (PrMinBl. f. d. inn. Verw. 1921 S. 407; f. auch § 1 Abs. 1 des preussischen Gesetzes betr. die Übertragung der Steuerverwaltung der jüdischen Synagogengemeinden auf die Reichsfinanzbehörden vom 17. Dezember 1921, GS. S. 567) und entsprechend dem Erlaß vom 19. September 1921 betr. die Übertragung der Verwaltung der Kirchensteuern im Bereich der evangelischen Landeskirchen und der katholischen Kirche in Preußen auf die Landesfinanzämter und die Finanzämter (Zentral-Bl. f. d. gef. UnterrichtsVerw. S. 396), durch Erlaß des Landesfinanzamtspräsidenten vom 16. Mai 1925 zur Hilfskasse des genannten Finanzamts bestellt worden. In diesem Erlaß war bestimmt, daß die Hilfskasse die Synagogensteuern der Synagogengemeinde E. zu erheben habe und gemäß § 1 Abs. 2 der Beitreibungsordnung vom 23. Juni 1923 (RMinBl. S. 595) mit den Geschäften des Vollstreckungsdienstes für den vorbezeichneten Geschäftsbereich beauftragt werde. Der vom Kläger geleiteten Hilfskasse (§ 82 des Statuts der Beklagten; vgl. auch RWB. Bd. 64 S. 402) stand somit gemäß § 2 der damals gültigen Hilfskassenanweisung die Aufgabe der rechtzeitigen und vollständigen Steuererhebung zu, und von ihr war nach § 1 Abs. 2 BeitreibungsD. der Vollstreckungsdienst wahrzunehmen, welcher nach dieser Bestimmung einen von dem Veranlagungs- und Erhebungsdienst getrennten Dienstzweig darstellt.

Damit war also die der Beklagten gemäß Art. 137 Abs. 6 RWVerf. zustehende Steuerhoheit, d. h. das Recht zur Veranlagung und Festsetzung der Steuern, ihren Organen verblieben (vgl. auch §§ 91, 94 ihres Statuts). Dies ergibt sich insbesondere auch in klarer Weise aus Nr. 2 Satz 1 und Nr. 3 Satz 1 des vorerwähnten Erlasses vom 19. September 1921, worin gesagt wird: „Die Beschlussfassung

über die Höhe der Zuschläge erfolgt nach Maßgabe des Landeskirchenrechts“ und: „Die Veranlagung der Kirchensteuern verbleibt den Kirchengemeinden.“ Diese Handhabung entsprach auch allein der in § 19 Abs. 2 RWbgD. a. F. erteilten Ermächtigung, nach welcher nur die „Verwaltung“ der Kultussteuern usw. übertragen werden konnte, und welcher auch das erwähnte preussische Gesetz vom 17. Dezember 1921 und der Erlaß vom 9. November 1921 Rechnung tragen. Nur die Errechnung der auf den einzelnen Steuerpflichtigen entfallenden Kultussteuerbeträge (Nr. 3a und b des Erlasses vom 19. September 1921) und der Vollzugs- und Vollstreckungsdienst (Nr. 4 das.) gingen auf die Hilfsklassen des Finanzamts über — also auch auf die in Rede stehende Hilfsklasse gemäß dem erwähnten Antrage der Beklagten —, wobei wiederum die Feststellung des Kultussteuerfolls im einzelnen und im ganzen Sache der Religionsgesellschaften war (Nr. 3c das.) und das Rechtsmittelverfahren in seiner landesrechtlichen Ordnung verblieb (Nr. 5 das.).

Der Berufungsrichter hat nun, wie ausgeführt, die Tätigkeit des Klägers bei der Steuerveranlagung nicht als obrigkeitliche angesehen, da sie mehr eine formularmäßige, unselbständige gewesen sei. Diese für den Kläger ungünstigen Ausführungen sind jedoch rechtswidrig und beachten nicht die steuerrechtliche und nach außen gerichtete Natur der Veranlagung. Der Kläger hatte durch Ausfüllung der Steuerbescheide, welche öffentliche Urkunden darstellen und nach außen gegenüber dem Steuerpflichtigen seine Steuerschuld „dortun“, die ganze verantwortungsvolle Tätigkeit zwischen der Steuerfestsetzung — die an sich zum Aufgabenbereich des Vorstandes gehörte (§ 94 des Statuts der Beklagten) — und der Zustellung auszuführen und damit unter seiner Verantwortung die richtige „Durchführung“ der Veranlagungen vorzunehmen. Die von ihm ausgefüllten Veranlagungsschreiben wurden, nachdem sie dem Finanzamt zugeleitet waren, zuletzt den Steuerpflichtigen zugesandt. Mit ihrer Bekanntgabe wurde die vollstreckbare Steuerschuld formell zwar nicht zur Entstehung gebracht (vgl. auch § 81 RWbgD. a. F., § 99 der Fassung vom 22. Mai 1931, RWBl. I S. 161), jedoch nach außen die Einspruchsfrist in Lauf gesetzt. Den Steuerbescheiden kam somit eine gewisse Rechtskraftwirkung zu (vgl. auch § 212 RWbgD. a. F., § 222 n. F.; Hensel Steuerrecht in der Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft Bd. XXVIII S. 171, 172). Eine unrichtige

Ausfüllung hätte also zwar den Steueranspruch der Beklagten inhaltlich nicht beeinflussen, jedoch einerseits bei zu niedriger Ausfüllung die Folge haben können, daß Gemeindemitglieder bei mangelnder Nachprüfung auf Grund der Heberolle zu wenig Steuern zahlten, andererseits bei zu hoher Ausfüllung, daß entweder der Möglichkeit von Unterschleifen Vorschub geleistet wurde oder daß unnötige Einsprüche hervorgerufen wurden. Es stellt deshalb auch die Ausfüllung der Steuerbescheide eine hoheitsrechtliche und keine völlig untergeordnete, mehr mechanische Tätigkeit dar. Dabei ist im Hinblick auf ihren Zweck und ihre Bedeutung unerheblich, daß sie nicht mit der Unterschrift des Klägers oder dem Stempel der Hilfskasse hinausgingen.

Mit Recht hat der Berufungsrichter in der Entgegennahme der schriftlichen und der protokolларischen Beurkundung der mündlichen Einsprüche die Entfaltung einer hoheitsrechtlichen Tätigkeit gesehen, welche auch nicht selten oder nur ausnahmsweise zu erfüllen war. Diese obrigkeitliche Aufgabe war im Hinblick auf die Frage der Rechtswirklichkeit der Rechtsmittel von erheblicher Bedeutung.

Ferner ist den Ausführungen des Berufungsrichters über die Natur der Vollstreckungstätigkeit des Klägers als einer obrigkeitlichen beizutreten. Es handelte sich hierbei sowohl um die Ausstellung öffentlicher Urkunden, wobei er das von ihm in Verwahrung genommene amtliche Dienstiegel zu verwenden hatte, als auch um die Entfaltung hoheitsrechtlicher Machtbefugnis. Daß diese Tätigkeit ebenfalls nicht in bedeutungslosem Umfange vom Kläger vorgenommen wurde, hat der Berufungsrichter ohne Rechtsverstoß tatrichterlich festgestellt.

Diese Aufgaben wurden auch vom Kläger als einem von der verklagten Synagogengemeinde angestellten Bediensteten erfüllt, dem diese Tätigkeit von ihr statutengemäß (§§ 82 flg., 91 des Statuts) zugewiesen war. Es ist somit für die Frage, ob der Kläger durch die Erfüllung dieser hoheitsrechtlichen Verrichtungen Beamter der Beklagten und nicht etwa des Finanzamts gemordet ist, — wie die Beklagte und die Revision hilfsweise geltend machen — unerheblich, daß er bei einem Teil seiner genannten Tätigkeit (Errechnung, Vollzug und Vollstreckung der Steuern) als Hilfsorgan des Finanzamts handelte. Denn regelmäßig muß entscheidend sein, wer den Bediensteten angestellt hat (vgl. RGZ. Bd. 132 S. 63, Bd. 137 S. 39;

RGUrt. vom 4. Dezember 1931 III 33/31. und vom gleichen Tage III 45/31). Ferner ist unwesentlich, daß diese Aufgaben möglicherweise gegenüber der sonstigen, nicht obrigkeitlichen Tätigkeit mehr den Charakter einer Nebentätigkeit hatten. Ausschlaggebend ist allein, daß der Kläger von der Beklagten angestellt war, in ihren Diensten stand und daß er alle die genannten obrigkeitlichen Aufgaben weisungsgemäß und letztlich auf Grund der der Beklagten verbliebenen Steuerhoheit zu erfüllen hatte. Eine gesetzliche oder auch autonome Einschränkung (vgl. die schon genannten Entscheidungen RGZ. Bd. 106 S. 19 und Bd. 112 S. 128) liegt übrigens nach den Feststellungen des Berufungsrichters nicht vor. Der Kläger hat somit eine obrigkeitliche Tätigkeit in rechtlich nicht bedeutungsloser Weise entfaltet.

Auf Grund dessen ist der Kläger öffentlich-rechtlicher Beamter der Beklagten geworden. Ihr und der Revision kann nicht zugegeben werden, daß der vom Reichsgericht entwickelte vorerwähnte Grundsatz infolge der den Religionsgesellschaften im Deutschen Reich durch Art. 137 WRV. verliehenen Autonomie im vorliegenden Fall keine Anwendung finden könne. Vielmehr ist dieser Rechtsgrundsatz, welcher die notwendige Einheit des Beamtenverhältnisses nach außen und nach innen betont und in ihr seine gedankliche Stütze findet, als unmittelbarer Inhalt des reichsrechtlichen Beamtenbegriffs zu erachten, wie er sich in dem Bestreben, eine einheitliche Rechtsstellung der Beamten herauszubilden, geschichtlich in Deutschland entwickelt hat (vgl. auch die amtliche Begründung zum preußischen Kommunalbeamtengesetz, Druckf. des Herrenhauses 1899 Nr. 27 S. 14) und insbesondere der Reichsverfassung vom 11. August 1919 zugrundeliegt (vgl. RGZ. Bd. 114 S. 220, Bd. 132 S. 88; RGUrt. vom 18. Mai 1926 III 648/25, abgedr. JW. 1927 S. 1253 Nr. 10). Wie auf der einen Seite den Beamten, damit sie taugliche Werkzeuge in der Hand ihres öffentlich-rechtlichen Dienstherrn sein konnten, besondere Pflichten auferlegt wurden, so erhielten sie, um sie von allen sonstigen Interessen loszulösen und ganz in den Kreis ihrer Amtspflichten zu bannen, u. a. als besonderes Recht den Schutz gegen willkürliche Amtsentsetzung. Den Kern des deutschen Beamtentums bildeten aber von jeher die Hoheitsbeamten. Ihr von dem Anstellungsakt unabhängiges Recht auf Aufrechterhaltung ihres Beamtentums ist ebenfalls als Merkmal des deutschen Beamtentums

durch Art. 129 RVerf., dessen Vorschriften das Beamtentum als Einrichtung, das heißt die Fortdauer seiner rechtlichen Grundlagen, gewährleisten (vgl. RGZ. Bd. 134 S. 14/15), dem Bereich des Landesrechts entrückt und als reichsrechtlicher, das Sonderrecht des Berufsbeamtentums auf Handhabung der öffentlichen Gewalt enthaltender Grundsatz dem Schutze der Reichsverfassung unterstellt.

Der genannte Rechtsgrundsatz hat somit als Bestandteil eines allgemeinen deutschen Beamtenrechts zu gelten. Er muß daher — nicht nur im Hinblick auf seine innere Notwendigkeit — als weltliches öffentliches Reichsbeamtenrecht ebenfalls auf die Bediensteten der Religionsgesellschaften Anwendung finden.

Die den Religionsgesellschaften durch die Reichsverfassung verliehene Befugnis zur selbständigen Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten und zur Verleihung ihrer Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde (Art. 137 Abs. 3 RVerf.) steht nicht entgegen. Auf der einen Seite wird nur die Religionsgesellschaft selbst tätig, wenn sie einem Bediensteten die Ausübung obrigkeitlicher Befugnisse, insbesondere auf dem Gebiet ihrer Steuerhoheit (Art. 137 Abs. 6 RVerf.), zuweist. Daß die Bereitstellung staatlicher Einrichtungen und der Machthoheit des Staates hierbei den Erwerb der Eigenschaft als Beamter einer Religionsgesellschaft nicht hindert, ist bereits oben im Hinblick auf die „Zuweisung“ von obrigkeitlichen Verrichtungen ausgeführt worden, welche gerade auf jener der Religionsgesellschaft verbliebenen Steuerhoheit beruhen und zu deren Betätigung bestimmt sind. Die Religionsgesellschaft bewirkt somit selbst ohne äußere Einwirkung den Eintritt einer beamteten Tätigkeit nach außen, der zugleich das Beamtenverhältnis nach innen begründen muß. Andererseits unterliegt auch die Religionsgesellschaft allgemeinen reichsrechtlichen Normen, die kraft des ihnen in der Verfassung gewordenen Schutzes allgemeine Geltung zu beanspruchen haben (vgl. Art. 137 Abs. 3 Satz 1 RVerf., welche Bestimmung nur die Eingriffe in die kirchliche Selbstverwaltung durch besondere, eine Maßnahme enthaltende Gesetze ausschließen will; vgl. auch die Äußerung des Reichsministers Preuß im Verfassungsausschuß der Verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung, Verhandlungen Bd. 336 Aktenstück Nr. 391 S. 504).

Es gewährleistet aber die Verfassung mit dem dem Art. 129 RVerf. zugrundeliegenden und in ihm zum gesetzgeberischen Aus-

druck gelangten Willen zum Schutz des Berufsbeamtentums auch den Grundsatz, der, wie erwähnt, sich geschichtlich als eine der Grundlagen des Berufsbeamtentums herausgebildet hat, daß obrigkeitliche Befugnisse nur von einem Bediensteten wahrgenommen werden können, der auch im Innenverhältnis zu seinem ihn anstellenden öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen im Beamtenverhältnis steht. Denn die hierin liegende Verleihung der zur Wahrnehmung jener obrigkeitlichen Verrichtungen notwendigen Machtbefugnisse stellt in Wahrheit die Begründung des Beamtenverhältnisses dar. Der etwaige entgegenstehende Wille der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, ein Beamtenverhältnis nach innen nicht zu begründen, ist daher nach dem auch diese Autonomie beherrschenden Rechtsfage unbeachtlich.

Die Annahme eines solchen, auch für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften geltenden reichsrechtlichen Grundsatzes, der, wie gesagt, in der Reichsverfassung — völlig unabhängig von dem gemäß Art. 10 Nr. 3, Art. 128 Abs. 3 erst noch zu erlassenden Reichsgesetz — bereits seinen gesetzgeberischen Ausdruck gefunden hat, ohne daß es sich etwa um die nur „analoge“ Anwendung einzelner Bestimmungen, wie des Art. 129 Abs. 1 Satz 3 und 4 handelt, verstößt somit, entgegen den Ausführungen der Beklagten, weder gegen Art. 102 RVerf. noch gegen die Autonomie der Religionsgesellschaften. Abgesehen davon, daß Art. 137 Abs. 3 RVerf. nur den einzelnen Verleihungsfall treffen will, indem er nur jedwedes Tätigwerden des Staates bei der Bestimmung der Person des Amtsträgers der Religionsgesellschaft und bei der Einsetzung in sein Amt ausschließen will, erleidet der Grundsatz der Autonomie ja auch dort schon Einschränkungen, wo die Tätigkeit von Beamten der Religionsgesellschaften nach außen auf weltlichem Gebiet (Vertretung der Religionsgesellschaft nach außen, Verwaltung des Vermögens, Erhebung von Abgaben usw.) wirksam wird (vgl. u. a. RGZ. Bd. 103 S. 91; RGArt. vom 2. Dezember 1926 IV 445/26 und vom 3. Februar 1930 IV 708/28; Pr. OVG. Bd. 12 S. 235; preussische Gesetze betr. die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 [GS. S. 221] Art. 1 Abs. 2 und über die einstweilige Regelung der Kosten für die Verwaltungsbehörden der evangelischen Landeskirchen vom 15. Oktober 1924 [GS. S. 607] § 9). Durch Vornahme hoheitsrechtlicher Handlungen, insbesondere auf dem

Gebiet der Erhebung kirchlicher Abgaben, greift aber gerade die Religionsgesellschaft in die Außenwelt ein. Ihre mit dahingehenden Machtbefugnissen bekleideten Bediensteten sind daher kraft autonomen Willens der Religionsgesellschaft in Verbindung mit dem reichsrechtlichen Grundsatz der notwendigen Einheit des Beamtenverhältnisses öffentlich-rechtliche Beamte.

Es kann dem auch nicht entgegengehalten werden, Art. 137 RVerf. habe gegenüber Art. 129 das. selbständige Bedeutung. Das Gegenteil ergibt schon Art. 137 Abs. 3 Satz 1. Es geht aus der Natur der Reichsverfassung als eines einheitlichen Gesetzgebungswerkes hervor, daß die Bestimmungen sich gegenseitig ergänzen und ineinander eingreifen sollen. Art. 137 Abs. 3 RVerf. kann daher nicht als eine Sondervorschrift in dem weittragenden Umfang angesehen werden, daß hierdurch die Anwendung allgemeiner, auch das Gebiet der Religionsgesellschaften berührender Grundsätze ausgeschlossen wäre. Hiermit ist selbstverständlich nicht etwa eine Anwendung aller beamtenrechtlichen Vorschriften für das Gebiet der Autonomie der Religionsgesellschaften bejaht. Es steht daher auch die die Unanwendbarkeit gewisser landesrechtlicher Sondervorschriften betreffende Entscheidung des Senats in RGZ. Bd. 107 S. 287 (290) nicht entgegen.